



INTERNES UND
SPORTLICHES
REGLEMENT

UND

DISZIPLINARREGLEMENT



Internes und Sportliches Reglement

MITGLIEDER

Die Definition einer Mitgliedschaft sowie die Voraussetzungen und Bedingungen zur Aufnahme sind in den Artikeln 4 und 6 der Statuten des Golf Club Patriziale Ascona (nachfolgend GCPA) geregelt.

Während des Aufnahmeverfahrens hat der Antragsteller im Einvernehmen mit dem Komitee, mit dem Status Mitgliedschaftsanwärter (Candidato Socio) und nach Entrichtung der Spielgebühr (Greenfee) Zutritt zu den sportlichen Infrastrukturen des GCPA (Platz und Übungsanlage). Um den Parcours benutzen zu dürfen, muss der Antragsteller ausserdem die Bestimmungen von Art. 11 des vorliegenden Reglements erfüllen.

VORSCHRIFTEN FÜR DEN ZUTRITT AUF DEN PLATZ UND DER INFRASTRUKTUREN

Artikel 1

Mit Ausnahme der Räume des Restaurants und des Pro-Shops, ist die Benutzung der Räumlichkeiten, der Anlagen und der Dienstleistungen des GCPA den Mitgliedern vorbehalten, welche die Mitgliederbeiträge bezahlt haben (Art. 6 der Statuten), den Mitgliedschaftsanwärtern, den Gästen der Mitglieder und Gastspielern, welche das Greenfee bezahlt haben. Das Respektieren des vorliegenden Reglements ist Voraussetzung für das Betreten der Anlage von eventuellen Begleitern der Mitglieder. Jedes Mitglied ist Garant für das Verhalten seiner Gäste.

Der Zutritt von Gästen der Mitglieder beinhaltet das Respektieren des Inhalts vom vorliegenden Reglement. Jedes Mitglied für das Verhalten seiner Gäste verantwortlich.

Artikel 2

Die Mitglieder und ihre Begleiter sind aufgefordert dem gesamten Besitz des GCPA grösste Sorgfalt und Respekt entgegen zu bringen.



Artikel 3

Der Zutritt zu den Anlagen des GCPA ist jenen Personen untersagt, die eine Disqualifikation verbüssen müssen, deren Aufnahmeantrag abgelehnt wurde oder vom Club abgewiesen wurden (Art. 7 der Statuten) sowie denjenigen, welche ausgeschlossen wurden (Art. 8 der Statuten).

Artikel 4

Es ist verboten, Tiere auf das Gelände des GCPA mitzubringen. Ausschliesslich im Restaurant und im Pro-Shop sind Hunde erlaubt, vorausgesetzt sie werden an der Leine geführt.

Artikel 5

Der GCPA übernimmt keine Verantwortung für die in den Räumlichkeiten und auf dem Clubgelände deponierten Gegenstände.

Artikel 6

Die Öffnungszeiten des Clubs werden vom Vorstand und im Einvernehmen mit der Direktion festgelegt und können sich der Saison entsprechend ändern. Die Zeiten werden am Anschlagbrett und auf der Webseite des Clubs veröffentlicht.

Die Mitglieder sind verpflichtet die Öffnungszeiten zu respektieren.

Die verschiedenen Bedingungen für das Betreten des Parcours und der Driving Range richten sich je nach Zustand des Platzes sowie den spezifisch geregelten Unterhaltsarbeiten auf dem Platz, welche Vorrang haben. Die Mitglieder werden darüber am Anschlagbrett, mit Tafeln an den Abschlägen bei Loch 1 oder auf der Webseite des Clubs informiert.

Artikel 7

JUNIOREN SEKTION

Für die Mitglieder der Junioren Sektion des GCPA gilt das entsprechende Reglement.

Artikel 8

UNBESPIELBARKEIT DES PLATZES

- a. Im Generellen: Entscheidung, den Platz respektive die Driving Range wegen schlechtem Wetter zu schliessen, liegt ausschliesslich im Ermessen des Club Managers, welcher in einem solchen Falle den Greenkeeper hinzuzieht. Der Club Manager informiert den Captain

- b. Bei Wettspielen: Bei Wettspielen liegt die Entscheidung über die Schliessung des Platzes respektive der Driving Range ausschliesslich im Ermessen des Wettbewerbkomitees, dessen Zusammensetzung mit der Startliste am Anschlagbrett eingesehen werden kann. Das Wettbewerbkomitee entscheidet aufgrund der Informationen des Greenkeepers oder, im Falle von Gewittern, aufgrund der Angaben des Blitzmessers
- c. Kriterien für die Schliessung des Platzes: prinzipiell wird der Platz bei Unbespielbarkeit der Greens (überflutete Greens) oder bei ernsten und konkreten Gefahren, welche dem Platz Schaden zufügen könnten, geschlossen. Auf jeden Fall wird die Entscheidung erneut geprüft, sobald eine Änderung der äusseren Umstände eintrifft
- d. Im Falle von Gewitter sowie Gefahr von Blitzeinschlägen ausserhalb der Wettspiele, gelten die Anweisungen und Empfehlungen, welche am Anschlagbrett (Evakuationsplan) veröffentlicht sind. Jeder Spieler ist verpflichtet diese zu kennen und zu respektieren

Artikel 9

Die Mitglieder müssen sämtlichen internen Weisungen, welche mit Warn- oder Hinweisschildern angezeigt werden oder welche am Anschlagbrett ausgehängt sind, strikte Folge leisten.

Die Mitglieder haben das Recht Reklamationen, Fragen und Anregungen mit dem entsprechenden Formular, welches im Sekretariat erhältlich ist, einzureichen.

Artikel 10

VERÖFFENTLICHUNGEN

Offizielles Organ für die Veröffentlichungen des Clubs sind die zwei Anschlagbretter, welche sich in der Nähe des Sekretariats befinden. Die Mitglieder und andere Nutzer sollten deren Inhalt kennen. Die Informationen sind unter anderem auch auf der Webseite des Clubs ersichtlich, im Falle von Abweichungen gilt die Information am Anschlagbrett.

VORSCHRIFTEN FÜR DIE BENUTZUNG DES PARCOURS

Artikel 11

Die Mitglieder des GCPA haben Zutritt zum Parcours wenn sie:

- a. über ein Handicap oder
- b. über den Ausweis (Platzreife) des GCPA (Art. 15) verfügen

(Für die Mitglieder der Junioren Sektion des GCPA gilt das entsprechende Reglement)

Die Gastspieler haben Zutritt zum Parcours wenn sie:

- a. Mitglied eines anerkannten Clubs oder Vereinigung sind
- b. über ein Handicap, in der Regel nicht höher als 36, verfügen und
- c. das Greenfee bezahlt haben

Die Gastspieler mit einem Handicap zwischen 37 und 54 haben nur Zutritt zum Platz, wenn sie in Begleitung eines Mitglieds des GCPA oder eines Gastspielers mit Handicap unter 18.1 sind.

Artikel 12

Der Zutritt zum Platz wird anhand der Startliste, in welche sich alle Spieler eintragen sollten, geregelt.

Artikel 13

RESERVIERUNG DER STARTZEITEN

Die Mitglieder des GCPA sowie Gastspieler haben die Möglichkeit, Startzeiten 14 Tage im Voraus telefonisch, direkt im Sekretariat oder Online auf unserer Internetseite zu reservieren.

Ausnahmen werden bei den Partnerhotels des GCPA gemacht, welche eine Reservierung für die Gäste bereits frühzeitiger vornehmen dürfen. Eine bestimmte Anzahl Startzeiten sollte dabei immer für die Mitglieder des GCPA zur Verfügung stehen.

Gäste und Mitglieder sind verpflichtet No-Shows nach Möglichkeit zu vermeiden. Bei mehrfachen Verstößen werden Disziplinarmaßnahmen angewendet.

Artikel 14

ZUTRITT ZUR DRIVING RANGE

Zutritt zur Driving Range und den anderen Übungsanlagen haben:

- a. alle Mitglieder (ohne Einschränkung)
- b. Mitglieder eines anerkannten Clubs oder Vereinigung sowie Gäste der Partnerhotels
- c. alle anderen Spieler in Begleitung oder mit der schriftlichen Erlaubnis eines Golflehrers des GCPA



REGLEMENT FÜR DIE ERLANGUNG DER PLATZERLAUBNIS (PLATZREIFE) UND HANDICAP'S

Artikel 15

ERLANGEN DER PLATZREIFE

Die Platzreife wird durch das Ablegen eines theoretischen und praktischen Tests nach den Richtlinien der ASG (Schweizer Golfverband) erlangt. Die Abnahme der Prüfung wird durch einen Golflehrer des GCPA ausgeführt, welcher das Bestehen des Tests bestätigt.

ERLANGEN DES HANDICAP'S

Die Spieler im Besitz einer Platzreife, welche mindestens 36 Stableford-Punkte über 18-Loch (oder 18 Punkte über 9-Loch) an Handicap wirksamen Turnieren oder einer EDS (Extra Day Score) spielen, erhalten ein EGA (European Golf Association) Handicap von 54. Falls das Ergebnis mit einer EDS erreicht wird, muss die Scorekarte von einem Spieler (Marker) mit einem EGA Handicap unter 24.0 unterschrieben werden.

Das erste Handicap wird entsprechend der Tabelle der EGA Handicap Änderungen berechnet.

Erstes EGA Handicap = 54 – (erzielte Stableford Punkte – 36)

VERHALTENSREGELN, KLEIDUNG UND ETIKETTE

Artikel 16

- a. Von den Spielern wird auf dem Parcours und generell auf dem gesamten Gelände ein korrektes und respektvolles Verhalten verlangt, damit andere Personen nicht gestört werden. Den Mitgliedern und Gästen ist es erlaubt, sich auf eigenes Risiko und Gefahr, auf den internen Wegen des Geländes zu bewegen, wobei sie auf ihre eigene Sicherheit und den ungestörten Verlauf des Spiels zu achten haben
- b. Die Pause an der *Buvette* bei Loch 9 ist zugelassen, solange das Spiel nicht verzögert wird. Die Spieler müssen in jedem Fall das Spiel wieder aufnehmen, sobald die vorausgehende Mannschaft das Green verlassen hat; wird dem nicht Folge geleistet, können die Spieler für langsames Spiel bestraft werden
- c. Es sollte eine angemessene Kleidung getragen werden; auf dem Spielfeld sind für Herren keine kurzen Hosen oder Shorts erlaubt (mehr als zwei Finger oberhalb des Knies). Unterhemden, T-Shirts, elastische Trainer- oder Sportanzüge sowie Hosen in Denim-Stoff Jeans sind nicht erlaubt

Artikel 17

ETIKETTE, LANGSAMES SPIEL AUSSERHALB DES TURNIERS UND MARSHALL

- a. Das Verhalten des Spielers soll immer so sein, dass andere Spieler nicht gestört werden
- b. Die herausgeschlagenen Grasnarben müssen sofort zurückgelegt werden
- c. Pitchmarken auf Grüns und Vorgrüns müssen sofort ausgebessert werden
- d. Die Fahne muss sorgfältig herausgenommen und wieder eingesetzt werden
- e. Der Ball darf nicht mit Hilfe eines Schlägers aus dem Loch entfernt werden
- f. Spuren in den Bunkern müssen sorgfältig beseitigt werden
- g. Abschlüge und Vorgrüns dürfen nicht mit Trolleys überquert werden
- h. Zwischen den Grüns und Bunkern darf nicht mit Trolleys durchgelaufen werden
- i. Golftaschen und Trolleys müssen neben den Grüns in Richtung des nächsten Abschlags abgestellt werden
- j. Übungsschwünge auf den Abschlügen dürfen nicht den Boden berühren
- k. Es sind nur Schuhe mit Softspikes erlaubt

Das vorgegebene Spieltempo, bei welchem ein *Flight* die 18 Löcher vollenden muss, liegt bei 4 Stunden und 20 Minuten. Alle *Flight's* die sich an dieses Spieltempo halten dürfen nicht wegen „langsamen Spiels“ verwahrt werden.

Alle Spieler müssen auf zügiges Spiel achten. Das bedeutet insbesondere, dass der Ball aufgenommen werden muss, wenn an einem Loch kein Stablefordpunkt mehr erreicht werden kann. Die Spieler müssen ebenfalls darauf achten, dass ein angemessener Abstand zu den *Flight's* vor und hinter Ihnen eingehalten wird.

Der Marshall ist für ein korrektes Verhalten und ein zügiges Spieltempo auf dem Platz verantwortlich. Er kontrolliert das Respektieren der Etikette gemäss den Bestimmungen dieser Verordnung und macht die Spieler auf diese aufmerksam.

Wenn eine Spielergruppe den Anschluss an die vorhergehende Gruppe mit mehr als einem Loch verloren hat, kann der Marshall eingreifen und die langsamen Spieler auffordern, die verlorene Distanz wieder aufzuholen.

Vorfälle, wo sich Spieler nicht an die Richtlinien oder Verwarnungen halten, meldet der Marshall sofort der Direktion.

BESTIMMUNGEN FÜR DEN ZUTRITT ZUM PLATZ

Artikel 18

Bei offiziellen Wettspielen ist der Zutritt zum Platz vor dem Turnier bis um 08.00 Uhr möglich. Falls das Wettspiel vor 09.00 Uhr beginnen sollte, sind vorher keine Starts möglich. Der Start von Loch 10 ist mit vorheriger Genehmigung durch das Sekretariat nur dann möglich, wenn das Loch 1 besetzt ist und das Loch 9 frei ist.

Artikel 19

VORTRITTSRECHT AUF DEM PLATZ

Wenn keine Wettspiele stattfinden, gilt folgendes Vorrecht:

- a. Gruppe mit 4 Spielern
- b. Gruppe mit 3 Spielern
- c. Gruppe mit 2 Spielern
- d. Ein Einzelspieler hat kein Vortrittsrecht

An Wochenenden und an Tagen mit grossem Andrang haben die zuständigen Mitarbeiter (Sekretariat, *Starter*) das Anrecht, die *Flight's* möglichst in Gruppen mit 4 Spielern einzuteilen.

Den Spielern des *Match-Play's* wird zur Erkennung, dass ihr Spiel ein Wettspiel ist, eine Fahne übergeben. Die offiziellen *Match-Play's* ausserhalb eines Wettspiels haben Vorrecht auf alle anderen Spielerpartien.

ALLGEMEINE WETTSPIELREGELN

Diese Regeln gelten für alle Wettspiele, die auf dem GCPA stattfinden, falls kein spezielles Reglement für einzelne Wettspiele vorgesehen ist.

Für jedes Turnier bestimmt der Captain oder der Direktor, wenn dazu ermächtigt, ein Wettspielkomitee bestehend aus 3 Mitgliedern.

Artikel 20

AUFNAHMEBEDINGUNGEN

- a. An den Wettspielen ist ein Teilnehmerfeld von 30 bis 148 Spielern zugelassen. Das Wettspielkomitee ist berechtigt, die maximale Teilnehmerzahl zu erhöhen oder herabzusetzen, je nach Notwendigkeit jeden einzelnen Falles. Für die Sponsoren der Wettspiele sind gemäss geltendem Vertrag Startzeiten reserviert
- b. Die Teilnehmer können sich im Sekretariat bis zwei Tage vor dem Wettbewerb, bis 12.00 Uhr zum Turnier eintragen. Anmeldungen nach Meldeschluss werden nach chronologischer Reihenfolge auf eine Warteliste gesetzt
- c. Die Turniergebühr muss am Wettspieltag vor Beginn des Wettspiels im Sekretariat bezahlt werden

Die Mitglieder des GCPA haben Vorrang vor den Gastspielern.

An Wettspielen ist das Handicap für Gastspieler in der Regel auf max. 36 limitiert. Die Mitglieder des GCPA, welche nur die Platzreife besitzen, sind in Ausnahmefällen und bei genügend Startplätzen zugelassen. Bei stark besetzten und Handicap wirksamen Turnieren werden sie in eine Warteliste eingetragen.

Artikel 21

ANMELDUNG

- a. Anmeldungen können per Telefon oder persönlich direkt im Sekretariat vorgenommen werden; jedes Mitglied kann ausser sich selbst nur ein einziges weiteres Mitglied anmelden
- b. Die Nennungslisten werden (ausser denjenigen der Sektionen) jeweils am Samstag 7 Tage vor dem Wettbewerb bzw. 8 Tage wenn das Turnier an einem Sonntag stattfindet, geöffnet und bis spätestens 2 Tage vor dem Turnier, bis 12.00 Uhr, oder falls schon vorher ausgebucht schon früher, geschlossen
- c. Die Teilnehmergebühr wird vom Komitee festgelegt

- d. Die Teilnahmegebühr muss bezahlt werden, sofern die Teilnahme am Turnier nicht bis zum Vortag bis 10.00 Uhr annulliert worden ist. Der entsprechende Betrag wird der Junioren Sektion des GCPA gespendet

Artikel 22

STARTZEITEN, FLIGHTZUSAMMENSTELLUNG

Werden vom Sekretariat gemäss Vorgabe der Sportkommission bestimmt. Nach Bekanntmachung der Startliste liegt es im Ermessen des Sekretariats, im Falle von höherer Gewalt, die Zeiten zu ändern. In diesem Fall werden die Änderungen rechtzeitig den Interessierten mitgeteilt.

Langsames Spiel

Für jedes Wettspiel werden bestimmte Durchgangszeiten vorgegeben.

Das Wettspielkomitee und die verantwortlichen Personen kontrollieren das Respektieren dieser Zeiten. Falls ein Flight die vorgeschriebene Zeit überschreitet und mehr als ein Loch auf die vorhergehende Gruppe verloren hat, wird er auf „langsames Spiel“ aufmerksam gemacht und erhält, in der Regel, eine Sanktion.

Sanktionen für langsames Spiel:

- a. Verwarnung beim ersten Regelverstoss für langsames Spiel
- b. 1 Strafschlag beim zweiten Regelverstoss für langsames Spiel
- c. 2 Strafschläge beim dritten Regelverstoss für langsames Spiel
- d. Disqualifikation beim vierten Regelverstoss für langsames Spiel

Artikel 23

KATEGORIEN UND HANDICAP

Mit Ausnahme eines anders lautenden Wettspielreglements, werden die Kategorien wie folgt aufgeteilt:

erste Kategorie:	0-12.0
zweite Kategorie:	12.1-20.0
dritte Kategorie:	20.1-36.0

In der Regel sind die Turniere des GCPA auf ein Handicap von 36.0 limitiert.

Bei Wettspielen mit zwei Kategorien werden die Kategorien anhand des Handicaps und der Anzahl Spieler festgelegt.

Artikel 24

BEI GLEICHSTAND

- a. Lochspiel (Match-Play):
Die Teilnehmer müssen von Loch zu Loch ein Entscheidungsspiel austragen (*play-off*) bis eine der beiden Parteien ein Loch gewinnt. Das *play-off* beginnt bei jenem Loch, bei dem das Wettspiel seinen Anfang genommen hatte
- b. Zählspiel (*Strokeplay* und *Stableford*):
Es gelten die letzten 9-6-3-1 gespielten Löcher. Bei wiederholtem Gleichstand entscheidet das Los

ERGEBNISSE

Es kann bis spätestens 15 Minuten nach der Rangverkündung der Resultate des Wettspiels gegen die Entscheidung reklamiert werden. Das Wettspielkomitee entscheidet dann endgültig. Wir behalten uns das Recht vor, die Regel 34-1 anzuwenden.

SIEGEREHRUNG

Die Teilnehmer des Wettspiels sind eingeladen, an der Siegerehrung teilzunehmen; bei Verhinderung wird darum gebeten, sich im Sekretariat zu entschuldigen. Falls ein Gewinner während der Siegerehrung nicht anwesend sein sollte, wird sein Preis dem nächst besten Spieler in der Rangliste weitergegeben. Wenn dieser ebenfalls nicht anwesend sein sollte, wieder dem nächst besten Spieler und so weiter.

Bei den Spezialpreisen (*Nearest to the pin, Longest Drive, etc.*) wird der entsprechende Preis bei Abwesenheit des Gewinners ausgelost.

Die Teilnahme an Abendessen und Aperitifs nach den Siegerehrungen ist strikte für folgende Gruppen von Personen beschränkt: Mitglieder des Vorstandes; Club Manager; Head Green-Keeper; Golflehrer des Clubs; andere Mitarbeiter nur wenn im Dienst; Teilnehmer des Turniers; vom Sponsor eingeladene Gäste; vom Präsident eingeladene Gäste; je nach Verfügbarkeit: andere Begleitpersonen gegen Bezahlung.

BESTIMMUNGEN FÜR DIE VERÄNDERUNG DES HANDICAPS

Artikel 25

Für die Veränderung des Handicaps sind gültig:

- a. alle im Turnierkalender des GCPA eingetragenen Wettspiele, die von anderen ASG Clubs organisierten Turniere, der EGA oder anderen anerkannten Verbänden
- b. Wenn vom Wettspielkomitee entschieden, andere auf unserem Platz ausgetragene Turniere, die nicht im Kalender eingetragen sind
- c. Alle Turniere, die von der Damen, Senioren und Junioren Sektion des GCPA organisiert werden und in den jeweiligen offiziellen Kalendern eingetragen sind
- d. Die Extra Day Score (EDS), respektive ein Resultat, welches unter der Kontrolle eines Markers ausserhalb eines Turniers und nach den Richtlinien der EGA und des vorliegenden Reglements (Artikel 15) gespielt wurde
- e. Die jährliche vorgeschriebene Überprüfung des Handicaps am Ende des Jahres durch das Handicap Komitee
- f. Ausserhalb des Home Clubs müssen die Ergebnisse vom Clubsekretariat bestätigt werden und sind zwingend dem Home Club zu übergeben

AUSNAHMEN

Für die Veränderung des Handicaps können Wettspiele gemäss Absatz (a, b und c) nicht berücksichtigt werden, welche unter nicht regulären Platzkonditionen (Wintergreens, geschlossene Löcher oder bei verkürzten Abschlügen, welche nicht mehr mit den vorgeschriebenen Regeln der EGA konform sind) gespielt werden. Das Wettspielkomitee würde in jedem Fall die Spieler darüber informieren, wenn ein Turnier nicht Handicap wirksam sein sollte

VERSTÖSSE UND DISZIPLINARVERFAHREN

Artikel 26

ALLGEMEINE VERSTÖSSE

Ein Verstoss ist jede Verletzung gegen die Golfregeln, die Etikette, die Bestimmungen des vorliegenden Reglements, die Richtlinien der diversen zuständigen Abteilungen des GCPA und generell jedes Verhalten, das das ordnungsgemässe Funktionieren oder das Ansehen des Clubs stören könnte, insbesondere:

- a. Verlangsamten des normalen Spielablaufs
- b. Auffälliges Verhalten (Beschimpfungen, Schläger wegwerfen, lautes Rufen etc...)
- c. Nicht Ausbessern der Pitch Marken auf den Greens
- d. Fehlendes Einebnen des Sandes in den Bunkern
- e. Überqueren oder Stehenbleiben mit den Wagen auf den Tee's, Avant-Green's, zwischen Bunker und Green oder das Missachten der Verbotstafeln für den Durchgang
- f. Nicht Zurücklegen der herausgeschlagenen Grasnarben (Divot)
- g. Vorsätzliche oder beim Spiel entstandene Beschädigungen auf dem Platz
- h. Gefährliches Spiel
- i. Nicht-Erscheinen an Wettspielen ohne das Sekretariat zu informieren
- j. Fernbleiben trotz Buchung der Startzeit (No Show)
- k. Verwenden von Übungsbällen der Driving Range auf dem Parcours
- l. Übungsschläge ausserhalb der entsprechenden Bereiche
- m. Spielen auf dem Platz oder Üben auf der Driving Range, wenn diese wegen Unterhaltsarbeiten oder anderen Gründen geschlossen sind

Artikel 27

VERSTÖSSE IM WETTSPIEL

Zusätzlich zu den allgemeinen Verstössen

- a. Das Verlassen der eigenen Partie vor Ende des Wettspiels (soweit dies nicht in den Golfregeln vorgesehen ist)
- b. Eine verlängerte und ungerechtfertigte Unterbrechung des Spiels (Art. 16b des vorliegenden Reglements)
- c. Langsames Spiel (Art. 22 des vorliegenden Reglements)

Der Spieler ist verpflichtet, die vom R.&A. Golf Club of St. Andrews publizierten Regeln, die Reglemente der ASG, die Lokalregeln und das Disziplinarreglement des GCPA zu beachten.

Wer Zeuge eines Verstosses wird, sollte beim Wettbewerbkomitee eine schriftliche Beschwerde einreichen. Mündliche oder schriftliche anonyme Beschwerden werden in keinem Falle in Betracht gezogen.

Artikel 28

SANKTIONEN UND VERFAHREN

Für sämtliche Verstösse gegen dieses Reglement, die Golfregeln, die Lokalregeln des GCPA und die Regeln der Etikette wird nach den Bestimmungen des Disziplinarreglements des GCPA verfahren.

DIENSTLEISTUNGEN

Artikel 29

BAR-RESTAURANT

Das Restaurant führt den Betrieb gemäss Abkommen, welches mit dem GCPA vereinbart wurde. Im Übrigen sind die Mitteilungen des Restaurants gültig.

Artikel 30

CADDIE-RAUM

Jedem Aktivmitglied steht im Caddie-Raum ein Schrank für die Aufbewahrung der Golftasche zur Verfügung. Von wenigen Ausnahmen abgesehen, werden Taschen und Trolleys nicht ausserhalb des eigenen Spind abgestellt. Für die Aufbewahrung der Elektrowagen wird vom Vorstand eine Gebühr für die Unterbringung und den Strom festgelegt.

Artikel 31

ÜBUNGSANLAGE

Die Übungsanlage wird vom GCPA verwaltet. Das Komitee regelt die Aktivitäten. Auf der Driving Range ist die Abschlagfläche vom Gras entsprechend mit Seilen abgegrenzt. Es ist verboten Übungsschläge ausserhalb dieser markierten Zone auszuführen (Art. 26, 1).

Artikel 32

GOLFLEHRER

Die Golflehrer sind freie Profis und sind vom GCPA berechtigt, ihre Tätigkeit unabhängig vom Club auszuüben.

Die Lektionen müssen direkt beim Golflehrer oder über das Sekretariat gebucht werden, während der Unterricht bei der Golf Academy direkt bei der Academy vereinbart werden muss. Die Lektionen werden direkt mit dem Golflehrer abgerechnet. Bei Uneinigkeiten zwischen dem

Golflehrer und seinen Kunden wird der GCPA in keinem Falle als Vermittler eingreifen.

Externe Golflehrer sind in der Regel berechtigt, ausschliesslich auf dem Platz mit deren Gästen und nicht mit Mitgliedern des GCPA, bis zu maximal zweimal pro Monat Unterricht zu erteilen. Für den GCPA erteilt ein externer Golflehrer eine Lektion, jedes Mal, wenn er sich in Begleitung von anderen Amateur-Spielern, nicht Golflehrern, auf den Platz begibt, unabhängig davon, ob der Golflehrer ein Gehalt erhält oder nicht.

Ausnahmen von dieser Regel werden nur mit der Genehmigung unseres Head Pro's gewährt. Bei grossem Andrang dürfen Pro's den Golfplatz für Lektionen ausschliesslich bis 9.00 Uhr und nach 16.00 Uhr betreten.

Artikel 33

SPORTGESCHÄFT (PRO-SHOP)

Das Geschäft wird unabhängig geführt. Dem Betreiber des Pro-Shop steht alleine das Recht zu, auf dem Gelände des GCPA Kleidungsstücke und Golfartikel zu verkaufen. Das Exklusivrecht bezieht sich jedoch nicht auf die Geschenkartikel und Gadgets, die an den Veranstaltungen und an Wettspielen abgegeben werden und den Verkauf von Werbeflächen auf dem Gelände innerhalb der Strukturen des GCPA. Das Komitee wacht über die professionellen Aktivitäten und den ökonomischen Aufwand des Betriebes und sieht bei Verstössen gegen die Norm disziplinar Massnahmen, auch rechtlichen Charakters, vor. Der Club garantiert nicht für allfällige Schulden seiner Mitglieder gegenüber den Betreibern des Pro-Shop und umgekehrt. Bei allen, in diesem Artikel nicht geregelten Punkten, beziehe man sich auf den Mietvertrag zwischen dem Betreiber des Pro-Shop und dem GCPA.

Artikel 34

Für alles, was nicht in diesem Reglement vorgesehen ist, gelten die Vorschriften der Statuten des GCPA und die Bestimmungen des Zivilgesetzbuches in Bezug auf Vereine (Art. 60 ff. ZGB).

Artikel 35

GÜLTIGKEIT

Das vorliegende Reglement tritt am 09. Oktober 2017 in Kraft und ersetzt alle vorausgehenden "internen und sportlichen Reglemente".

Golf Club Patriziale Ascona

Das Komitee, mit dem Einverständnis der Sportkommission und der Disziplinarkommission.

DISZIPLINARREGLEMENT

Artikel 1

SANKTIONEN

Verstößen gegen die Bestimmungen des internen und sportlichen Reglements des GCPA und gegen andere Vorschriften, worauf das Reglement hinweist, können für Mitglieder je nach Schwere folgende Disziplinarmaßnahmen mit sich bringen:

1. mündliche Verwarnung
2. Schriftliche Verwarnung
3. vorübergehendes (bis maximal einem Jahr), teilweise oder vollständiges Verbot des Zutrittes zu den Infrastrukturen oder der Teilnahme an den Clubaktivitäten; im Falle einer Suspendierung, hat das Mitglied kein Anrecht auf die Rückerstattung oder auf den Erlass der Mitgliederbeiträge oder auf andere Sozialabgaben, welche dem Club für diese Periode bezahlt wurden
4. Ausweisung

Artikel 2

KOMPETENZEN UND VERFAHREN

1. Die Direktion (Club Manager) ist zuständig, Disziplinarmaßnahmen gemäss Ziffer 1 des vorhergehenden Artikels zu ergreifen
2. Die Anwendung der Disziplinarmaßnahmen gemäss Ziffer 2 und 3 des vorhergehenden Artikels steht der Disziplinarkommission (3 Mitglieder) zu, die durch das Komitee bestimmt wird
3. Der Betroffene kann die Disziplinarmaßnahme, welche durch die Direktion (Club Manager) oder durch die Disziplinarkommission erhoben wurde, beim Komitee innerhalb von 10 Tagen anfechten. Das Komitee entscheidet dann definitiv über die Strafe (Art. 19 § der Statuten des GCPA)
4. Das Komitee entscheidet über die Ausweisung eines Mitglieds aus gravierenden Gründen. Gegen diese Entscheidung kann bei der Generalversammlung des GCPA innerhalb von 15 Tagen Einsprache erhoben werden. Die Generalversammlung muss innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Einsprache einberufen werden. Die Ausweisung vom Club wird von der Generalversammlung bestätigt, wenn mehr als 2/3 der Anwesenden damit einverstanden sind. Die Einsprache hat keine aufschiebende Wirkung (Art. 7 des Statuts des GCPA)
5. Im Bereich ihrer Kompetenz, wendet die Disziplinarkommission die angemessene, vorsorgliche Massnahme an. Die vorsorgliche Entscheidungen sind unverzüglich auszuführen und können vor der Beschwerdeinstanz, die innerhalb kurzer Zeit entscheidet, bestritten werden

6. In jedem Fall, bevor disziplinarische Massnahmen ergriffen werden, hat der Betroffene das Recht, angehört zu werden
7. Die offizielle Sprache des Verfahrens ist Italienisch. Auf Anfrage des Beteiligten werden die jeweiligen Akten auf Spesen des Antragsstellers übersetzt. Auf jeden Fall ist im Rahmen des Verfahrens einzig und allein die italienische Version massgebend

Artikel 3

GÜLTIGKEIT

Das vorliegende Reglement ist ab dem 09. Oktober 2017 gültig und annulliert und ersetzt jedes vorherige Disziplinarreglement.

Golf Club Patriziale Ascona

Das Komitee, mit dem Einverständnis der Sportkommission und der Disziplinarkommission.

VERZEICHNIS

Internes und Sportliches Reglement

Vorschriften für den Zutritt auf den Platz und der Infrastrukturen	2
Artikel 1	2
Artikel 2	2
Artikel 3	3
Artikel 4	3
Artikel 5	3
Artikel 6	3
Artikel 7	3
Junioren Sektion	
Artikel 8	3
Unbespielbarkeit des Platzes	
Artikel 9	4
Artikel 10	4
Veröffentlichungen	
Vorschriften für die Benützung des Parcours	4
Artikel 11	4
Artikel 12	5
Artikel 13	5
Reservierung der Startzeiten	
Artikel 14	5
Zutritt zur Driving Range	
Reglement für die Erlangung der Platzerlaubnis (Platzreife) und des Handicap's	6
Artikel 15	6
Erlangen der Platzreife	
Erlangen des Handicap's	
Verhaltensregeln, Kleidung und Etikette	6
Artikel 16	6
Artikel 17	7
Etikette, langsames Spiel ausserhalb der Turniers und Marshall	
Bestimmungen für den Zutritt zum Platz	8
Artikel 18	8
Artikel 19	8
Vortrittsrecht auf dem Platz	

Allgemeine Wettspielregeln			9
Artikel	20	Aufnahmebedingung	9
Artikel	21	Anmeldung	9
Artikel	22	Startzeiten, Flightzusammenstellung	10
Artikel	23	Kategorien und Handicap	10
Artikel	24	Bei Gleichstand	11
		Ergebnisse	
		Siegerehrung	
Bestimmungen für die Veränderung des Handicap's			12
Artikel	25		12
Disziplinarverfahren			13
Artikel	26	Allgemeine Verstösse	13
Artikel	27	Verstösse im Wettspiel	13
Artikel	28	Sanktionen und Verfahren	14
Dienstleistungen			14
Artikel	29	Bar-Restaurant	14
Artikel	30	Caddie-Raum	14
Artikel	31	Übungsanlage	14
Artikel	32	Golflehrer	14
Artikel	33	Sportgeschäft (Pro-Shop)	15
Artikel	34		15
Artikel	35	Gültigkeit	15
Disziplinarreglement			
Artikel	1	Sanktionen	16
Artikel	2	Kompetenzen und Verfahren	16
Artikel	3	Gültigkeit	17